Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf

---

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 14.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Roßdorf fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Begegnungen von Gruppen, Vereinen, Institutionen etc., deren Ziel es ist, einen Austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften zu unterhalten, fördern und zu koordinieren.

Die Richtlinie soll zu einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie zur Beseitigung von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen den unterschiedlichen Kulturen beitragen und den Gedanken einer friedvollen Welt stärken.

Die Gemeinde Roßdorf fördert Begegnungen und Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit

- Vösendorf
- Reggello
- Kindberg
- Benatky nad Jizerou
- Roßdorf/Rhön
- Lichtentanne

II. Förderung

Die Förderung der Gemeinde Roßdorf beinhaltet:

a) organisatorische Hilfen
b) Korrespondenz in Partnerschaftsangelegenheiten
c) finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses.

Ein gemeindlicher Zuschuss wird nur gewährt bei gesicherter Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Begegnung in Roßdorf

Begegnungen in Roßdorf werden von der Gemeinde gefördert durch

a) Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung des Begegnungsprogramms.
b) Gewährung eines Empfanges bzw. Übernahme der Kosten für ein Essen.
c) Vermittlung einer Ortsrundfahrt.
d) Hilfe bei Förderanträgen z.B. von der Europäischen Kommission.

IV. Begegnung in einer Partnerstadt

Begegnungen in Form einer Reise in eine in Nr. I. genannte Partnerstadt werden von der Gemeinde gefördert durch

a) Begegnungen von Kinder- und Jugendgruppen
b) Begegnungen von Schulgruppen
c) Begegnungen von Vereinen, Instituten, Personengruppen etc.
d) Kultur-, Musik-, und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
e) Projekte, Seminare, Workshops und Konferenzen

Von der Förderung ausgenommen sind Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter.

V. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der einen Monat vor der Begegnung schriftlich oder digital einzureichen ist.

Der Zuschussantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Verein, Gruppe etc. bzw. Veranstalter der Partnerschaftsbegegnung mit Name und Adresse eines Ansprechpartners
- Name und Anschrift des Austauschpartners
- Einladung des Austauschpartners
- Informationen über das Programm
- Beginn und Ende der Reise
- Zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Sponsoren, Stiftungen etc.)
- Bankverbindung.

VI. Zuschussgewährung

(1) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 15,00 EURO pro Person. Die Aufenthaltsdauer muss bei Begegnungen mit den nationalen Partnerstädten mind. 2 Tage und mit den internationalen Partnerstädten mind. 3 Tage betragen, wobei An- und Abreisetag mitgerechnet werden.

(2) Wird die Fahrt mit privaten Fahrzeugen oder einem Fahrzeug der Gemeinde durchgeführt, dann können wahlweise die mit Tankquittungen nachgewiesenen Kraftstoffkosten bzw. Belege vom Ladungsvorgang eines E-Fahrzeuges, als Zuschuss gewährt werden, sofern in den Fahrzeugen jeweils mindestens drei der zur Verfügung stehenden Plätze besetzt waren.

Pro Person sind jährlich sieben Aufenthaltstage zuschussfähig.

Bei

a) nationalen Begegnungen kann jede Gruppe, Verein, Institution etc. jährlich einen max. Zuschuss von 1.500,00 EURO

b) internationalen Begegnungen kann jede Gruppe, Verein, Institution etc. jährlich einen max. Zuschuss von 2.250,00 EURO

erhalten.

Fährt ein Verein oder eine Gruppierung in eine Partnergemeinde und bewirtschaftet im Rahmen einer Veranstaltung oder eines Festes einen Stand, so ist über die Breite des Standes ein Schild mit der Aufschrift „Partnergemeinde Roßdorf“ anzubringen.

In diesem Fall wird zusätzlich zu dem in Ziff. VI Abs. 1 genannten Zuschuss ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt und zwar

a) Bei Nutzung eines Omnibusses in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Buskosten,

b) bei Nutzung gemieteter oder überlassener Fahrzeuge oder eines Fahrzeugs der Gemeinde in Höhe der durch Tankrechnungen nachgewiesenen Kraftstoffkosten bzw. Belege vom Ladungsvorgang eines E-Fahrzeuges.

VII. Abrechnung und Auszahlung

(1) Nach Durchführung der Begegnung ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

(2) Bei allen Begegnungen, die die Gemeinde durch Zuschüsse fördert, ist ein Abschlussbericht, sowie ein Kostennachweis vorzulegen.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen. Die unter Abs. 1 und 2. genannten Unterlagen müssen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, innerhalb von vier Wochen nach der Begegnung bei der Gemeinde abgegeben werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt auf das durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Antrag angegebene Konto.

(4) Der Zuschuss kann widerrufen und zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

(5) Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.

VIII. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften der Gemeinde Roßdorf vom 21.09.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Roßdorf, den 17.03.2025
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Roßdorf, den 17.03 2025
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf, durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 27.03.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Roßdorf, den 28.03.2025
Für den Gemeindevorstand

Norman Zimmermann, Bürgermeister